

09.08.19

Wi - K

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes

A. Problem und Ziel

Die Digitalisierung des Hörfunks bietet für Anbieter von Rundfunkprogrammen zahlreiche Möglichkeiten, ihre Angebotsvielfalt zu steigern und den Nutzern ein in der Tonqualität höherwertigeres Produkt anzubieten. Die Marktdurchdringung mit entsprechenden Endgeräten, die zum Empfang digitaler Sender geeignet sind, verläuft im Gegensatz zu den Entwicklungen in anderen Mitgliedstaaten der EU schleppend. Auch entsprechende Initiativen von Bund und Ländern haben bislang nicht zu einer spürbaren Steigerung der Marktdurchdringung mit Digitalgeräten geführt. Die Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation enthält in Artikel 113 nunmehr Vorgaben zur Interoperabilität von (Auto-)Radio- und Digitalfernsehgeräten. Gemäß Artikel 113 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 stellen die Mitgliedstaaten im Bereich des Hörfunks die Interoperabilität von Autoradiogeräten gemäß Anhang XI der Richtlinie sicher. In Bezug auf andere für Verbraucher bestimmte Radiogeräte können gemäß Artikel 113 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 weitere Maßnahmen erlassen werden. Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, die Verbreitung von Digitalradiogeräten zu fördern.

Zudem enthält die Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012, die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Einrichtung des Gremiums europäischer Regulierungsstellen für elektronische Kommunikation (GEREK) und der Agentur zur Unterstützung des GEREK (GEREK-Büro), zur Änderung der Verordnung (EU) 2015/2120 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1211/2009 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist, die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, sanktionsfähige Bestimmungen des neu eingefügten Artikels 5a mit wirksamen Sanktionen zu versehen. Artikel 5a der Verordnung legt insbesondere Höchstentgelte für Anrufe und SMS aus dem Mitgliedstaat des inländischen Anbieters des Verbrauchers zu einer Festnetz- oder Mobilfunknummer in einem anderen Mitgliedstaat (sog. intra-EU-Kommunikation) fest.

Fristablauf: 20.09.19

B. Lösung

Mit der Änderung des § 48 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) werden die Vorgaben des Artikels 113 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 in Bezug auf die Interoperabilität von Autoradiogeräten umgesetzt. Darüber hinaus wird von dem nach Artikel 113 Absatz 2 der neugefassten Richtlinie (EU) 2018/1972 bestehenden Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht, indem auch für andere für Verbraucher bestimmte Radiogeräte Vorgaben zur Gewährleistung der Interoperabilität geschaffen werden. Zudem werden die Vorgaben der geänderten Verordnung (EU) 2015/2120 umgesetzt, indem Zuständigkeiten und Durchsetzungsbefugnisse für die Bundesnetzagentur geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein zusätzlicher, gesetzlich vorgegebener Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von bis zu 21 Mio. Euro. Bürokratiekosten entstehen keine.

Der Erfüllungsaufwand beruht vollständig auf der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation. Insoweit wird kein Anwendungsfall der One-in-one-out-Regel begründet.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es sind keine spürbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten. Für Käufer von Kraftfahrzeugen ist mit geringfügigen Mehrkosten im Einzelfall zu rechnen, da Autoradios, die in neue Kraftfahrzeuge eingebaut werden, mit einem Empfänger ausgestattet werden müssen, der zum Empfang digital terrestrischen Rundfunks geeignet ist. Es ist anzunehmen, dass diese Kosten jeweils an den Verbraucher weitergegeben werden. Diese geringfügigen Mehrkosten dürften allerdings im Verhältnis zum Gesamtkaufpreis des Kraftfahrzeugs nicht ins Gewicht fallen.

09.08.19

Wi - K

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Telekommunikationsgesetzes**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 9. August 2019

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Daniel Günther

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der
Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des
Telekommunikationsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG
ist als Anlage beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Olaf Scholz

Fristablauf: 20.09.19

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes¹⁾²⁾

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Fünften Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 48 wie folgt gefasst:

„§ 48 Interoperabilität von Fernseh- und Radiogeräten“.

2. § 43a Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. inwiefern die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten die Informationen zur Verfügung stellen, die nach Absatz 2 und nach Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung erforderlich sind,“.

3. § 47a Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Artikel 4 Absatz 1, 2 und 4 und Artikel 5a der Verordnung (EU) 2015/2120,“.

4. § 48 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

¹⁾ Notifizierungspflichtig gemäß der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. L 241 vom 17.9.2015, S. 1).

²⁾ Dieses Gesetz dient der Umsetzung von Artikel 113 Absatz 1 und 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 36). Zudem dient dieses Gesetz der Umsetzung der Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist.

„§ 48

Interoperabilität von Fernseh- und Radiogeräten“.

- b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Jedes Autoradio, das in ein neues für die Personenbeförderung ausgelegtes und gebautes Kraftfahrzeug mit mindestens vier Rädern eingebaut wird, muss einen Empfänger nach dem jeweiligen Stand der Technik enthalten, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten unmittelbar ermöglicht, die über digitalen terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden. Bei Empfängern, die den harmonisierten Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind, wird die Konformität mit der Anforderung in Satz 1, die mit den betreffenden Normen oder Teilen davon übereinstimmt, angenommen.“

(5) Jedes für Verbraucher bestimmte, erstmalig zum Verkauf, zur Miete oder anderweitig auf dem Markt bereitgestellte, überwiegend für den Empfang von Ton-Rundfunk bestimmte Radiogerät, das den Programmnamen anzeigen kann und nicht Absatz 4 unterfällt, muss einen Empfänger enthalten, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe digitaler Hörfunkdienste ermöglicht. Davon ausgenommen sind Bausätze für Funkanlagen, Geräte, die Teil einer Funkanlage des Amateurfunkdienstes sind und Geräte, bei denen der Hörfunkempfänger eine reine Nebenfunktion hat.“

5. In § 116 wird die Angabe „Artikel 5“ durch die Wörter „den Artikeln 5 und 5a“ ersetzt.

6. § 149 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1b wird wie folgt gefasst:

aa) Im Text vor der Aufzählung werden die Wörter „zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten sowie der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 über das Roaming in öffentlichen Mobilfunknetzen in der Union (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1)“ durch die Wörter „zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geändert worden ist,“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

dd) Folgende Nummern 5 und 6 werden angefügt:

„5. entgegen Artikel 5a Absatz 2 Satz 2 einen Verbraucher nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder

6. entgegen Artikel 5a Absatz 5 Satz 1 als Anbieter regulierter intra-EU-Kommunikation eine dort genannte Obergrenze nicht oder nicht richtig festlegt.“

- b) Nach Absatz 1b wird folgender Absatz 1c eingefügt:

„(1c) Ordnungswidrig handelt, wer als Anbieter regulierter intra-EU-Kommunikation nach Artikel 2 Absatz 2 Nummer 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 vorsätzlich oder fahrlässig

1. gegenüber einem Verbraucher einen Endkundenpreis berechnet, der den in Artikel 5a Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/2120 genannten Endkundenpreis überschreitet,
 2. nicht sicherstellt, dass ein in Artikel 5a Absatz 3 der Verordnung (EU) 2015/2120 genannter Tarifwechsel durchgeführt wird, oder
 3. nicht sicherstellt, dass ein Verbraucher gemäß Artikel 5a Absatz 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 aus einem oder in einen dort genannten Tarif kostenfrei wechseln kann.“
- c) Der bisherige Absatz 1c wird Absatz 1d.
- d) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird die Angabe „1c“ durch die Angabe „1d“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „Nummer 1 bis 4 und des Absatzes 1b Nummer 2“ durch die Wörter „Nummer 1 bis 4, des Absatzes 1b Nummer 2 und 5 und des Absatzes 1c“ ersetzt.
7. Dem § 150 Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:
- (2) „§ 48 Absatz 4 und 5 gilt für Geräte, die ab dem 21. Dezember 2020 in Verkehr gebracht werden.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Änderung des Telekommunikationsgesetzes (TKG) bezweckt zum einen die Förderung der Verbreitung des Digitalradios und dient der Umsetzung der sich aus Artikel 113 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 ergebenden Pflicht zur Sicherstellung der Interoperabilität von Autoradiogeräten. Darüber hinaus wird von dem nach Artikel 113 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 bestehenden Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht, indem auch für andere für Verbraucher bestimmte Radiogeräte Vorgaben zur Gewährleistung der Interoperabilität geschaffen werden.

Zum anderen dient sie der Umsetzung der sich aus der durch die Verordnung (EU) 2018/1971 (GEREK-VO) geänderten Verordnung (EU) 2015/2120 ergebenden Pflicht der Mitgliedstaaten, die Durchsetzung der Bestimmungen der Verordnung sicherzustellen und wirksame Bußgeldtatbestände zu schaffen.

1. Förderung der Verbreitung des Digitalradios

Nachdem Hörfunkangebote in den Frequenzbändern der Lang- und Mittelwelle mangels Wirtschaftlichkeit eingestellt worden sind, konzentriert sich der Ton-Rundfunk auf die Nutzung der analog modulierten Ultrakurzwelle (UKW). Das Frequenzspektrum ist in diesem Bereich dicht belegt, weshalb Übertragungskapazitäten für neue Programmangebote nur in sehr begrenztem Maß zur Verfügung stehen. Da diesem Problem nicht mit einer Ausweitung der Frequenzbereiche für den Rundfunkdienst entgegnet werden kann, sind Bund und Länder bestrebt, mit der Digitalisierung des Rundfunks insgesamt eine mögliche Ausweitung des Programmangebots bei gleichbleibendem oder tendenziell sinkendem Frequenzbedarf zu erreichen.

Die Digitalisierung des Hörfunks in Deutschland ist im Gegensatz zu Entwicklungen in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht zufriedenstellend. Die von Bund und Länder ergriffenen Initiativen haben bislang nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt. Die Marktdurchdringung mit Hörfunkgeräten, die zum Empfang digitaler Signale geeignet sind, geht nur schleppend voran. Angebot und Nachfrage digitaler Angebote bedingen sich aber insoweit, dass private Veranstalter eine ausreichende Zahl von potenziellen Hörern benötigen, um ihre Programme refinanzieren zu können. Bei öffentlich-rechtlichen Angeboten wird die Wirtschaftlichkeit eines Verbreitungsweges an der erreichten Hörerschaft gemessen.

Neben sinkenden Verbreitungskosten pro Programm bietet die Digitalisierung des Hörfunks für Anbieter von Rundfunkprogrammen die Möglichkeiten, ihre Angebotsvielfalt zu steigern und den Nutzern ein qualitativ höherwertiges Produkt anzubieten. Die mit der Gesetzesänderung beabsichtigte Förderung zur Verbreitung geeigneter Hörfunkgeräte ist ein wichtiger Baustein, um die Digitalisierung des Hörfunks zu befördern. Sie geht einher mit dem Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze, der eine intensivere Nutzung des Internetradios ermöglicht, und einer Ausweitung des Angebots im digitalen terrestrischen Hörfunk, die durch das laufende Ausschreibungsverfahren der Landesmedienanstalten vollzogen wird.

Ein Eingriff in den Markt für Radiogeräte durch Auferlegung einer Ausrüstungspflicht ist verhältnismäßig. Die Pflicht, höherwertige Hörfunkgeräte mit einer Schnittstelle zu versehen, über die digital codierte Inhalte empfangen und wiedergegeben werden können, ist dazu geeignet, die Digitalisierung des Hörfunks zu fördern, da in Zukunft eine größere

Anzahl von Zuhörern die Möglichkeit hat, digitalen Hörfunk zu nutzen. In Konsequenz dessen wird es für Programmanbieter wirtschaftlich sinnvoll, vermehrt in digitalen Hörfunk zu investieren. Die beiden Faktoren werden sich gegenseitig bedingen und zu einer größeren Verbreitung des digitalen Hörfunks führen.

Die Ausrüstungspflicht ist auch erforderlich, da ein weniger einschneidendes Mittel mit gleichen Aussichten den Erfolg zu erreichen nicht existiert. Insbesondere haben zahlreiche Initiativen in der Vergangenheit nicht zu dem gewünschten Ergebnis geführt.

Der Eingriff in den Markt für Hörfunkgeräte ist schlussendlich auch angemessen, da er mittelbar der verfassungsrechtlich garantierten Rundfunkfreiheit dient, die eine freie und umfassende Meinungsbildung durch den Rundfunk gewährleisten soll. Diese Meinungsbildung ist nur möglich, wenn der Rundfunk nicht einseitig dem Staat oder einer gesellschaftlichen Gruppe ausgeliefert wird, also die Staatsferne des Rundfunks gesichert wird. Dies hat der Gesetzgeber zu gewährleisten; er muss durch eine positive Rundfunkordnung die Vielfalt der Meinungen und umfassende Information sicherstellen. Durch die mit der Digitalisierung mögliche Ausweitung des Programmangebots und sinkenden Verbreitungskosten pro Programm wird mehr gesellschaftlichen Gruppen ermöglicht, Rundfunk zu veranstalten.

2. Umsetzung der europäischen Vorgaben

Die Änderungen des Telekommunikationsgesetzes dienen der Umsetzung der sich aus Artikel 113 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2018/1972 ergebenden Pflicht zur Sicherstellung der Interoperabilität von Autoradiogeräten. Zudem wird von dem für die Mitgliedsstaaten nach Artikel 113 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 bestehenden Gestaltungsspielraum Gebrauch gemacht, indem auch für andere für Verbraucher bestimmte Radiogeräte Vorgaben zur Gewährleistung der Interoperabilität geschaffen werden.

Die durch die GEREK-VO vorgenommenen Änderungen der Verordnung (EU) 2015/2120 setzen insbesondere Höchstbeträge für Entgelte für Anrufe und SMS aus dem Mitgliedstaat des inländischen Anbieters des Verbrauchers zu einer Festnetz- oder Mobilfunknummer in einem anderen Mitgliedstaat fest. Die Anpassungen und Ergänzungen des TKG dienen der Umsetzung der Pflicht der Mitgliedstaaten aus Artikel 6 der geänderten Verordnung (EU) 2015/2120, Vorschriften über Sanktionen zu erlassen.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Die Gesetzesänderung sieht die Einführung einer Ausrüstungspflicht in Form eines Empfängers vor, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten ermöglicht. In Bezug auf Autoradios ist die Regelung an den Wortlaut aus Anhang XI Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 angelehnt, wonach der Empfänger zumindest den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten, die über digital-terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden, ermöglichen muss. Zudem existiert für Autoradios eine Konformitätsvermutung, wenn Empfänger den harmonisierten europäischen Normen oder Teilen davon entsprechen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind.

In Bezug auf übrige, für Verbraucher bestimmte, überwiegend für den Empfang von Ton-Rundfunk bestimmte Radiogeräte wird von dem in der Richtlinie eröffneten Gestaltungsspielraum derart Gebrauch gemacht, insoweit der Empfänger zumindest den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten eines beliebigen, digitalen Verbreitungsweges ermöglichen muss. Diese Ausrüstungspflicht lehnt sich an die Ausrüstungspflicht für Autoradios an, erweitert aber die Auswahl an möglichen Empfangswegen und dehnt sie unter anderem auf den Empfang von Internetradio aus. Die Ausrüstungspflicht betrifft nur Radiogeräte, die den Programmnamen anzeigen können, womit sie sich auf höherwertige Geräte beschränkt und die Auswirkungen auf den Markt für Radiogeräte von geringem Wert

begrenzt. Ausgenommen sind Bausätze für Funkanlagen und Geräte, die Teil einer Funkanlage des Amateurfunkdienstes sind, da Bausätze und Funkanlagen des Amateurfunkdienstes üblicherweise von Funkamateuren verwendet werden. Ebenfalls ausgenommen sind Geräte, bei denen der Funkempfänger eine reine Nebenfunktion einnimmt (wie zum Beispiel bei Smartphones). Die Regelung bleibt somit in dem von Artikel 113 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 vorgegebenen Rahmen.

Ferner werden die bereits vorhandenen Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Verordnung (EU) 2015/2120 in den §§ 47a, 116 TKG um die Zuständigkeit für den durch die GEREK-VO neu in die Verordnung (EU) 2015/2120 eingefügten Artikel 5a ergänzt. Schließlich werden durch die Neufassung des § 149 Absatz 1b und das Einfügen eines neuen § 149 Absatz 1c die bereits hinsichtlich der Verordnung (EU) 2015/2120 bestehenden Bußgeldtatbestände um weitere, durch die Änderung dieser Verordnung notwendig gewordene Bußgeldtatbestände ergänzt.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für Artikel 1 Nummer 1, 4, und 7 folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 Grundgesetz (Recht der Wirtschaft). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit i. S. d. Artikels 72 Absatz 2 GG erforderlich. Die Vorgabe, Radiogeräte mit einem digitalen Empfangsteil auszurüsten bzw. eine entsprechende Schnittstelle bereitzustellen kann nur bundeseinheitlich erfolgen.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Artikel 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 folgt aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 1, 4 und 7 befinden sich im Einklang mit Artikel 113 Absatz 1 und Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den Kodex für die elektronische Kommunikation (ABl. L 321, S. 36). Artikel 113 Absatz 1 sieht in Verbindung mit Anhang XI Nummer 3 der Richtlinie (EU) 2018/1972 eine Interoperabilitätsverpflichtung für Autoradios vor. Darüber hinaus stellt Artikel 113 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2018/1972 und es in das Ermessen der Mitgliedsstaaten, Maßnahmen zu erlassen, die die Interoperabilität für Radiogeräte gewährleisten, wobei die Auswirkungen auf den Markt für Radiogeräte von geringem Wert zu begrenzen sind und sicherzustellen ist, dass diese Maßnahmen weder auf Erzeugnisse angewandt werden, bei denen der Funkempfänger – wie etwa bei Smartphones – nur eine Nebenfunktion einnimmt, noch auf Anlagen, die von Funkamateuren verwendet werden.

Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 1, 4 und 7 sind zudem mit der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (ABl. L 153 vom 22.5.2014, S. 62) vereinbar. Vornehmliches Ziel und Zweck der Richtlinie 2014/53/EU ist es, dass nur solche Funkgeräte gemeinschaftsweit auf den Markt bzw. in Verkehr gebracht werden, die im Wesentlichen keine funktechnischen Störungen verursachen, bestimmten Sicherheitsanforderungen genügen und interoperabel sind. Die zusätzliche Ausrüstung von Geräten mit einem digitalen Empfangsteil bzw. die Bereitstellung einer ent-

sprechenden Schnittstelle, die durch dieses Gesetz vorgegeben werden, widersprechen diesen grundlegenden Anforderungen nicht und dienen zudem einem von der Richtlinie nicht erfassten Zweck (Ziel: Förderung Digitalisierung Hörfunk).

Die durch die GEREK-VO geänderte Verordnung (EU) 2015/2120 verlangt in Artikel 6 von den Mitgliedstaaten die Schaffung von Vorschriften über Sanktionen hinsichtlich der Regulierung sog. intra-EU-Kommunikation. Die Regelungen des Artikels 1 Nummer 2, 3, 5 und 6 dienen der Umsetzung dieses Erfordernisses.

VI. Gesetzesfolgen

Das Gesetz führt zu einer größeren Verbreitung des digitalen Hörfunks, der mit geringeren Frequenzressourcen auskommt und – als Konsequenz dessen – zur Erweiterung der Angebotsvielfalt beiträgt. Die Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten mit den zusätzlich ausgerüsteten Geräten eine Option, ein quantitativ und qualitativ verbessertes Hörfunkprogramm in Anspruch zu nehmen. Zudem behalten sie die Wahlfreiheit in Bezug auf den Verbreitungsweg.

Ferner wird die bereits bestehende Zuständigkeit der Bundesnetzagentur hinsichtlich der Verordnung (EU) 2015/2120 um die Zuständigkeit für deren neu eingefügten Artikel 5a erweitert. Als Sanktionsmaßnahmen bei Verstößen werden neue Ordnungswidrigkeitentatbestände eingefügt.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Keine.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Die Gesetzesänderung steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie. Insbesondere ist hervorzuheben, dass die in § 150 Absatz 6 TKG geschaffene Übergangsregelung einen Abverkauf für vor dem 21. Dezember 2020 in Verkehr gebrachte Geräte ermöglicht und damit einen umweltschonenden Wechsel ermöglicht. Zudem können Nutzerinnen und Nutzer bereits in ihrem Besitz befindliche Alt-Geräte, die mit UKW ausgestattet sind, weiter verwenden. Die vorgeschlagenen Änderungen stärken die Rechte der Endnutzer, setzen Impulse für eine Intensivierung des Wettbewerbs und fördern damit innovative Entwicklungen auf dem Endgerätemarkt.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Für Bürgerinnen und Bürger fällt kein Erfüllungsaufwand an. Insbesondere führt die Änderung des § 48 TKG nicht dazu, dass die Bürgerinnen und Bürger gezwungen werden, neue Geräte zu erwerben. Hinzu kommt, dass die Regelung, in Zukunft den Empfang und die Wiedergabe normgerechter digitaler Signale zu gewährleisten, nur für höherwertige Geräte gilt.

Für die Wirtschaft ergibt sich folgende Änderung: Für Automobilhersteller ist die gesetzliche Vorgabe des § 48 Absatz 4 TKG, in Kraftfahrzeuge eingebaute Autoradios mit einem Empfänger auszustatten, der den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten ermöglicht, die über digitalen terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden, mit einem geringen Erfüllungsaufwand im Einzelfall verbunden.

Die Mehrkosten für den Einbau betragen im Einzelfall zwischen 8 und 12 Euro, im Durchschnitt also rund 10 Euro. Derzeit verfügen bereits rund 40-50% der in Deutschland in Verkehr gebrachten PKW über ein Autoradio mit einem sog. DAB+-Chip, der den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten ermöglicht, die über digitalen terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden. Bei rund 50-60% der Neuwagen wäre somit eine Änderung erforderlich. Es wird unterstellt, dass jeder Neuwagen über ein Autoradio verfügt. Laut Kraftfahrtbundesamt wurden im Jahr 2018 rund 3,4 Mio. Neuwagen zugelassen. Bei einem Anteil von 60-50% der Autos, deren Autoradio mit einem DAB+-Chip ausgerüstet werden müssen, sind also 2,1-1,7 Mio. Stück pro Jahr betroffen. Legt man die Einzelfallkosten von rund 10 Euro dem zugrunde, fällt pro Jahr ein Erfüllungsaufwand von etwa 17-21 Mio. Euro an.

Für die Gerätehersteller ist die gesetzliche Vorgabe des § 48 Absatz 5 TKG, höherwertige Endgeräte mit einem digitalen Empfangsteil auszurüsten, mit einem geringfügigen Mehraufwand verbunden. Mit Blick auf die hohen und weiterhin steigenden Verkaufszahlen von verkauften Radiogeräten, die bereits gegenwärtig zum Empfang digitaler Inhalte geeignet sind, ist von einem nur geringfügigen Mehraufwand für die Wirtschaft auszugehen. Geräte, die diese Funktionalität nicht haben, können zukünftig nicht mehr in Verkehr gebracht werden. Da die Radiogeräte, die den Programmnamen anzeigen können, aber keinen Empfänger enthalten, der den Empfang und die Wiedergabe digitaler Hörfunkdienste ermöglicht, erst ab dem 21. Dezember 2020 nicht mehr auf den Markt gebracht werden dürfen, haben die Hersteller genügend Zeit, ihre Produktion umzustellen. Dabei einher gehende Aufwände halten sich in dem Rahmen, die Hersteller ohnehin für regelmäßige Produktanpassungen haben. Bis zu diesem Zeitpunkt können die nicht mehr „marktfähigen“ Geräte zudem abverkauft werden.

Hinsichtlich des Themas Intra-EU-Kommunikation entsteht kein über die bereits unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2015/2120 hinausgehender Erfüllungsaufwand.

Der jährliche Erfüllungsaufwand von insgesamt bis zu 21 Mio. Euro beruht vollständig aus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation. Danach stellen gemäß Art. 113 die Mitgliedstaaten die Interoperabilität der Autoradio- und für Verbraucher bestimmte Radio- und Digitalfernsehgeräte sicher. Insoweit wird kein Anwendungsfall der One-in-one-out-Regel begründet.

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand, der über die Regelungen der zugrunde liegenden Verordnung (EU) 2015/2120 hinausgeht.

Für die Verwaltung von Bund, Ländern und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

Für den Bund (Bundesnetzagentur) wird bereits durch die unmittelbar geltende Verordnung (EU) 2015/2120 Vollzugsaufwand bewirkt. Mit den Änderungen in § 47a TKG, § 116 TKG und § 149 TKG werden lediglich die Zuständigkeiten der Bundesnetzagentur für den Vollzug der EU-Verordnung klargestellt.

5. Weitere Kosten

Es sind keine spürbaren oder nur geringe Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Für Käufer von Kraftfahrzeugen ist mit geringen Mehrkosten im Einzelfall zu rechnen, da Autoradios, die in neue Kraftfahrzeuge eingebaut werden, gemäß § 48 Absatz 4 TKG mit einem Empfänger ausgestattet werden müssen, der zum Empfang digitaler terrestrischer Rundfunks geeignet ist. Es ist anzunehmen, dass die für den Hersteller anfallenden Mehrkosten für das Radiogerät in den Verkaufspreis des Kraftfahrzeugs eingepreist werden. Diese geringfügigen Mehrkosten dürften allerdings im Verhältnis zum Gesamtkaufpreis des Kraftfahrzeugs nicht ins Gewicht fallen. Der Einbau einer entsprechenden

Schnittstelle wird im Einzelfall auf nicht mehr als einen niedrigen zweistelligen Betrag geschätzt, der in die Kalkulation des Fahrzeugpreises einfließt.

Einfache Radiogeräte, die lediglich über eine Frequenzanzeige verfügen, werden ebenso wie Gebrauchtgeräte von der Rechtsnorm des § 48 Absatz 5 TKG nicht erfasst. Bei stationären Empfangsgeräten liegt das Preisniveau aktueller Geräte, die die Anforderungen der Rechtsnorm erfüllen, zum Teil unter dem Preisniveau entsprechender Geräte, die nach der Rechtsnorm nicht mehr erstmalig auf dem Markt bereitgestellt werden dürften.

Es entstehen ferner keine weiteren, über die aus den Regelungen der zugrunde liegenden Verordnung (EU) 2015/2120 erwachsenden hinausgehenden sonstigen indirekten Kosten für die Wirtschaft, insbesondere für mittelständische Unternehmen.

6. Evaluation

Das Regelungsvorhaben wird hinsichtlich der Interoperabilität von Autoradio- sowie weiteren Radiogeräten drei Jahre nach Inkrafttreten der Vorgaben (gemäß § 150 Abs. 6 gelten diese Vorgaben ab dem 21. Dezember 2020) evaluiert. Ziel des Vorhabens ist es, die Verbreitung von Digitalradiogeräten durch Sicherstellung der Interoperabilität von Autoradio- und andere für Verbraucher bestimmte Radiogeräte zu fördern.

Als Indikator für diese Zielerreichung können die Verkaufszahlen entsprechender Radiogeräte gewertet werden. Daraus kann abgelesen werden, ob die Umstellung auf digitale Empfangsgeräte erfolgt ist. Die Verkaufszahlen werden durch eine Datenerhebung bei den einschlägigen Verbänden für Elektro- und Elektronikgeräte und Autos ermittelt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

1. Zu Nummer 1

Die Inhaltsübersicht zu § 48 TKG ist wegen der durch Nummer 4 lit. a geänderten Überschrift des § 48 TKG anzupassen.

Zu Nummer 2

Die redaktionelle Änderung in § 43a Absatz 3 Satz 3 Nummer 1 ist notwendig, da an dieser Stelle erstmals die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2018/1971 (ABl. L 321 vom 17.12.2018, S. 1) geänderte Verordnung (EU) 2015/2120 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über Maßnahmen zum Zugang zum offenen Internet und zu Endkundenentgelten für regulierte intra-EU-Kommunikation sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/22/EG und der Verordnung (EU) Nr. 531/2012 (ABl. L 310 vom 26.11.2015, S. 1) erwähnt wird.

Zu Nummer 3

§ 47a TKG regelt das Schlichtungsverfahren bei der Bundesnetzagentur. Die Neufassung von § 47a Absatz 1 Nummer 3 TKG enthält zunächst eine redaktionelle Klarstellung, insofern innerhalb dieses Gesetzes auf die durch die GEREK-VO geänderte Fassung der Verordnung (EU) 2015/2120 Bezug genommen wird. Ferner wird die bereits bestehende Zuständigkeit der Bundesnetzagentur hinsichtlich des Artikels 4 Absatz 1, 2 und 4 der Verordnung (EU) 2015/2120 um die Zuständigkeit für den neu eingefügten Artikel 5a erweitert.

3. Zu Nummer 4

Mit der Regelung in § 48 Absatz 4 und Absatz 5 TKG soll ein Impuls für die Digitalisierung des Hörfunks gegeben werden.

Die Ausrüstungspflicht für Autoradios (§ 48 Absatz 4 TKG) setzt einen Empfänger nach dem jeweiligen Stand der Technik voraus, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten ermöglicht, die über digitalen terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden. Es muss hierbei gewährleistet sein, dass die Nutzerinnen und Nutzer über den digital terrestrischen Rundfunk bereitgestellte Hörfunkdienste unmittelbar, das heißt ohne gesonderte Freischaltung der Funktionalität, empfangen können. Durch die Bezugnahme auf den jeweiligen Stand der Technik, dem der Empfänger entsprechen muss, wird verdeutlicht, dass sich die Ausrüstungspflicht dynamisch weiterentwickeln kann. Erfasst sind auch Autoradios, die Bestandteil eines Multimedia-Systems sind. Die Art der Übertragung bzw. ein bestimmter Übertragungsstandard wird ausdrücklich nicht vorgeschrieben. Es besteht lediglich eine Konformitätsvermutung, wenn Empfänger verwendet werden, die den harmonisierten europäischen Normen entsprechen. Nicht ausreichend ist die Ausrüstung von Autoradios mit einer Schnittstelle, die lediglich dem Anschluss an ein Telekommunikationsnetz oder ein Telekommunikationsendgerät dient (z.B. Bluetooth).

Die Ausrüstungspflicht für übrige, für den Verbraucher bestimmte Radiogeräte (§ 48 Absatz 5 TKG) besteht abweichend von der Regelung für Autoradios in einem Empfänger, der zumindest den Empfang und die Wiedergabe digitaler Hörfunkdienste ermöglicht. Die Formulierung lehnt sich einerseits an die Ausrüstungspflicht für Autoradios an, andererseits werden die möglichen Empfangswege nicht vorgeschrieben. Neben Signalen, die über den digitalen terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden, sind auch andere Verbreitungswege zulässig, womit die Regelung auf beliebige Verbreitungswege von Internetradio ausgedehnt wird. Eine Konformitätsvermutung wird nicht begründet, da auch mögliche zukünftige Normen nicht-europäischer Normenorganisationen und proprietäre Standards nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die Einschränkung auf für den Verbraucher bestimmte und überwiegend für den Empfang von Hörfunk genutzte Empfangsgeräte in § 48 Absatz 5 TKG stellt den primären Zweck des Empfangs von Sendungen des Tonrundfunks in den Vordergrund. Zudem werden explizit Geräte ausgeschlossen, bei denen der Funkempfänger eine reine Nebenfunktion ist. Dies schließt Endgeräte wie Smartphones und Tablet-PCs aus.

Die Einschränkung auf neu angebotene Geräte bzw. in neue Kraftfahrzeuge eingebaute Geräte in § 48 Absatz 4 TKG schließt Gebrauchtgeräte aus dem Anwendungsbereich der Regelung aus. Diese Bereichsausnahme dient der Nachhaltigkeit und Sozialverträglichkeit der Regelung, indem gebrauchte Radiogeräte aller Art weiterhin frei angeboten werden können, also nicht entsorgt werden müssen.

Mit der Beschränkung der Regelung auf Geräte, die den Sendernamen anzeigen können, werden einfache Empfangsgeräte im unteren Preissegment von der Regelung ausgeschlossen, so dass keine oder minimale Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau zu erwarten sind und die Auswirkungen auf den Markt für Radiogeräte von geringem Wert begrenzt werden. Die Einschränkung auf Geräte, die „den Programmnamen anzeigen“ können, schließt reine UKW-Empfänger aus, die lediglich über eine Frequenzanzeige verfügen.

Durch die Herausnahme von Bausätzen aus dem Anwendungsbereich der Regelung wird sichergestellt, dass nicht für den Digitalempfang taugliche Radiobausätze weiterhin frei angeboten werden können und so insbesondere für Zwecke der Jugendbildung sowie der beruflichen Aus- und Fortbildung zur Verfügung stehen. Mit der Ausnahme von Geräten, die Teil einer Funkanlage des Amateurfunkdienstes sind, wird sichergestellt, dass Anlagen, die von Funkamateuren verwendet werden, nicht von der Regelung erfasst werden.

Im Ergebnis soll die Regelung die Digitalisierung des Hörfunks und damit auch die Unterstützung der Endgerätedurchdringung in allen digitalen Übertragungswegen unterstützen.

Zu Nummer 5

§ 116 TKG weist die behördlichen Aufgaben und Befugnisse aus dem TKG der Bundesnetzagentur zu. Der Bundesnetzagentur als nationale Regulierungsbehörde obliegt zukünftig auch die Aufsicht über die Regulierung der intra-EU-Kommunikation nach Artikel 5a Absatz 6 der Verordnung. Die Änderung in § 116 TKG dient der notwendigen Klarstellung.

Zu Nummer 6

Die Änderungen dienen der Anpassung der Bußgeldbestimmungen an die Neuregelungen der durch die GEREK-VO geänderten Verordnung (EU) 2015/2120 und bilden einen wesentlichen Bestandteil dieses Gesetzentwurfs. Nach Artikel 6 der geänderten Verordnung (EU) 2015/2120 erlassen die Mitgliedstaaten Vorschriften über Sanktionen auch für Verstöße gegen den neu eingefügten Artikel 5a. Die Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2015/2120 finden sich in dem ergänzten § 149 Absatz 1b TKG sowie in dem aus formellen Gründen (notwendige Trennung der akzessorischen und nicht-akzessorischen Tatbestände) neu eingefügten § 149 Absatz 1 c TKG. Der die Bußgeldhöhen bestimmende § 149 Absatz 2 TKG wird ebenfalls angepasst.

Zu Nummer 7

Der Geräteindustrie soll ausreichend Zeit zur Umstellung ihrer Produktionsprozesse eingeräumt werden. Die in § 150 Absatz 6 TKG vorgesehene Ausnahme für bereits vor Wirksamwerden der Regelung in Verkehr gebrachte Geräte soll sicherstellen, dass ein Abverkauf in angemessenem Umfang möglich bleibt.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten der in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen des TKG.

Anlage

Aktualisierte Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Absatz 1 NKRG

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Telekommunikationsgesetzes (NKR-Nr. 4715, BMWi)

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Keine Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand: <i>Kosten im Einzelfall:</i>	21 Mio. Euro 10 Euro/Pkw
Verwaltung	Keine Auswirkungen
Umsetzung von EU-Recht	Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.
Evaluierung Ziele:	Dieses Regelungsvorhaben wird spätestens drei Jahre nach dem Inkrafttreten evaluiert. Ziel des Vorhabens ist es, die Verbreitung von Digitalradiogeräten durch Sicherstellung der Interoperabilität von Radiogeräten für Verbraucher zu fördern.
Kriterien/Indikatoren:	Als Indikator für diese Zielerreichung werden die Verkaufszahlen entsprechender Radiogeräte gewertet. Daraus kann abgelesen werden, ob die Umstellung auf digitale Empfangsgeräte erfolgt ist.
Datengrundlage:	Die Verkaufszahlen werden vom Ressort anhand einer Datenerhebung bei den Verbänden ermittelt.
Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.	

II. Im Einzelnen

Das Vorhaben setzt die Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/1972 in Bezug auf die Interoperabilität von Autoradiogeräten um. Alle Autoradiogeräte müssen künftig zumindest den Empfang und die Wiedergabe von Hörfunkdiensten, die über digital-terrestrischen Rundfunk ausgestrahlt werden, ermöglichen.

Um die Verbreitung von Digitalradiogeräten zu fördern, werden auch Vorgaben zur Interoperabilität von übrigen für Verbraucher bestimmten Radiogeräten eingeführt. Damit wird von dem Gestaltungsspielraum der Richtlinie Gebrauch gemacht. Neue Radiogeräte müssen künftig ebenfalls den Empfang und die Wiedergabe digitaler Hörfunkdienste ermöglichen. Abweichend von der Regelung für Autoradios, sind neben digitalen terrestrischen Signalen auch andere digitale Verbreitungswege zulässig. Von der Pflicht betroffen sind nur Geräte, die den Sendernamen anzeigen können. Damit werden Empfangsgeräte im unteren Preissegment von der Regelung ausgenommen.

Darüber hinaus setzt das Vorhaben die Vorgaben der geänderten Verordnung (EU) 2015/2120 um, indem Zuständigkeiten und Durchsetzungsbefugnisse für die Bundesnetzagentur geschaffen werden.

II.1. Erfüllungsaufwand

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand da sie nicht gezwungen werden, neue Geräte zu erwerben. Für die Verwaltung entsteht ebenfalls kein Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft

Für **Automobilhersteller** entsteht laufender Erfüllungsaufwand für den Einbau eines geeigneten Empfängers (sog. DAB+-Chip) in neue Kraftfahrzeuge. Im Einzelfall rechnet das Ressort mit durchschnittlichen Kosten von 10 Euro pro Pkw. Derzeit wird geschätzt, dass etwa 40 bis 50% der in Deutschland in Verkehr gebrachten Fahrzeuge über einen geeigneten Empfänger verfügen. Bis 60% der pro Jahr 3,4 Mio. zugelassenen Neuwagen müssten deshalb mit einem DAB+-Chip ausgestattet werden. Daraus entsteht ein **jährlicher Erfüllungsaufwand von maximal 21 Mio. Euro**.

Für die Aufrüstung der übrigen Radiogeräte entsteht den **Geräteherstellern** nur geringfügiger Erfüllungsaufwand. Die steigenden Verkaufszahlen von Radiogeräten mit einem DAB+ Empfänger deuten darauf hin, dass die Aufrüstung im Zusammenhang mit den ohnehin geplanten regelmäßigen Produktanpassungen vorgenommen wird. Da die Pflicht erst ab dem 21. Dezember 2020 gilt, haben die Hersteller genügend Zeit, ihre Produktion umzustellen.

II.2. Weitere Kosten

Es sind keine spürbaren Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau zu erwarten.

Bei Autoradios ist es zu erwarten, dass die Mehrkosten in den Verkaufspreis des Kraftfahrzeugs eingepreist werden. Diese Kosten von durchschnittlich 10 Euro pro Pkw sind aber im Vergleich mit dem Gesamtkaufpreis verhältnismäßig gering.

Das Preisniveau der übrigen Radiogeräte mit einem DAB+ Empfänger liegt, laut Angaben des Ressorts, bereits zum Teil unter dem Preisniveau entsprechender Geräte ohne einen solchen Empfänger. Eine spürbare Steigerung der Verbraucherpreise für Radiogeräte ist deshalb nicht zu erwarten.

II.3. Umsetzung von EU-Recht

Dem NKR liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass mit dem Vorhaben über eine 1:1 Umsetzung hinausgegangen wird.

II.4. Evaluierung

Das Regelungsvorhaben wird hinsichtlich der Interoperabilität von Autoradio- sowie weiteren Radiogeräten drei Jahre nach dem Inkrafttreten der Vorgaben am 21. Dezember 2020 evaluiert. Die Evaluierung wird überprüfen, ob das Ziel, die Verbreitung von Digitalradio-geräten zu fördern, erreicht wurde.

Als Indikator für diese Zielerreichung sollen die Verkaufszahlen entsprechender Radiogeräte gewertet werden. Daraus kann abgelesen werden, ob die Umstellung auf digitale Empfangsgeräte erfolgt ist. Die Verkaufszahlen werden vom Ressort durch eine Datenerhebung bei den Verbänden ermittelt. Die Datenerhebung wird frühestens ein Jahr nach dem Inkrafttreten der Regelungen erfolgen.

III. Ergebnis

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand nachvollziehbar dargestellt. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen in dem vorliegenden Regelungsentwurf.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Prof. Dr. Mayer-Bonde
Berichterstatte